

Gemeinde Auggen

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Der Gemeinderat der Gemeinde Auggen hat am 29. November 1988 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30.-- DM
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	55.-- DM
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70.-- DM

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Berücksichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 100.-- DM
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30.-- DM
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
3. für Tätigkeiten außerhalb von Gemeinderats-sitzungen pro Stunde 20.-- DM

Die Abrechnung erfolgt auf Ende des Rechnungsjahres.

§ 4

Entschädigung für Stellvertretertätigkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretertätigkeit richtet sich nach § 3 Abs.(1).3.

Dabei gilt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von über 9 Stunden ein Tageshöchstsatz von 180.-- DM.

Bei einer länger andauernden Vertretung des Bürgermeisters wird eine 6 Tage-Woche zugrundegelegt.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2

und § 3 Abs. (1).3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltenden Stufen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.1981 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Auggen, den 29. November 1989



Der Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Auggen vom 29. November 1988

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Auggen am 14. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es werden geändert:

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt.

- | | |
|---|------------------|
| 1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von | 300,00 DM |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 40,00 DM |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- | | |
|--|----------------|
| 3. für Tätigkeiten außerhalb von Gemeinderatssitzungen
pro Stunde | 0,00 DM |
|--|----------------|

Die Abrechnung erfolgt auf Ende des Rechnungsjahres

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungs-Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Auggen, den 14. Dezember 1999

**Albert Gamb
Bürgermeister**

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 29. November 1988, zuletzt geändert am 14. Dezember 1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Auggen am 17.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Stunden	15,00 EUR
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	28,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 EUR

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt:

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von	153,00 EUR
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	20,00 EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

3. für Tätigkeiten außerhalb von Gemeinderats- sitzungen, pro Stunde	0,00 EUR
---	----------

Die Abrechnung erfolgt auf Ende des Rechnungsjahres.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter Tätigkeit	
Beträgt pro Stunde	15,00 EUR
Dabei gilt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von über 9 Stunden ein Tageshöchstsatz von	135,00 EUR

Bei einer länger andauernden Vertretung des Bürgermeisters wird eine 6-Tage-Woche zu Grunde gelegt.